



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Düsseldorf, 1978

3. Einrichtung integrierter Studiengänge

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51395](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51395)

3. Einrichtung integrierter Studiengänge

3.1 Verfahren der Studienreform

Die Einrichtung der integrierten Studiengänge an den Gesamthochschulen Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal vollzog sich nach folgendem Verfahren:

- Mit Erlaß vom 21. Dezember 1972 legte der Minister für Wissenschaft und Forschung fest, welche neuen Studiengänge zum Wintersemester 1973/74 bzw. zum Wintersemester 1974/75 an den Gesamthochschulen eingerichtet werden sollen und stellte nach Abstimmung mit den Gesamthochschulen zugleich allgemeine Grundsätze für die Entwicklung integrierter Studiengänge auf. Diese Grundsätze betreffen insbesondere die mögliche Struktur der neuen Studiengänge, Zugangsvoraussetzungen, Studierendauer, Prüfungen, Übergänge und Abschlüsse sowie Zeitplanung und Verfahren (der Erlaß ist als Anlage 4 abgedruckt).
- Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze beschlossen die Gründungssenate der Gesamthochschulen Richtlinien für die Erarbeitung von Studienordnungen und Prüfungsordnungen.
- Gemeinsame Ausschüsse der Gesamthochschulen, die für jeden neu einzurichtenden Studiengang gebildet wurden, erarbeiteten auf der Grundlage der Richtlinien der Gründungssenate Entwürfe für die Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Die Mitglieder der Ausschüsse unterrichteten die entsendende Gesamthochschule laufend über die Arbeitsschritte und vermittelten Anregungen der Gesamthochschulen an die Ausschüsse.
- Auf der Grundlage der von den Arbeitsausschüssen vorgelegten Entwürfe beschlossen die zuständigen Fachbereichsräte die endgültige Fassung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen und legten diese den Gründungssenaten zur Zustimmung vor.
- Zur gegenseitigen Information und Abstimmung und damit auch zur Vermeidung von langwierigem Schriftwechsel im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Vertreter des Ministers für Wissenschaft und Forschung zu den Sitzungen der gemeinsamen Ausschüsse und zu den abschließenden Beratungen in den Fachbereichsräten hinzugezogen.
- Schließlich legten die Gesamthochschulen die von den Gründungssenaten verabschiedeten Studienordnungen und Prüfungsordnungen dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur formellen Genehmigung vor.

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Fernuniversität werden entsprechend dem zuvor geschilderten Verfahren in Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Ministerium erstellt. Die in diesen Ordnungen festgelegten Lehrinhalte werden für Studienbriefe oder andere Medien zunächst von Fachwissenschaftlern ausgearbeitet und sodann von Bildungstechnologen auf ihre Verwendbarkeit im Fernunterricht überprüft. Die daraus entstandenen Lehrangebote werden zusammen mit Studenten erprobt. Das gewährleistet, daß das Lehrangebot der Fernuniversität sofort evaluiert und ständig verbessert werden kann.

Die Gesamthochschulen haben für alle integrierten Studiengänge Studienordnungen und Prüfungsordnungen vorgelegt.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat die Ordnungen mit „Maßgaben“ und „Hinweisen für die spätere Überarbeitung“ genehmigt.

Die „Maßgaben“ waren notwendig, um — trotz neuer Strukturen der integrierten Studiengänge — die gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen zu gewährleisten, die Übergänge zwischen Gesamthochschulen und zu anderen wissenschaftlichen Hochschulen zu erleichtern und die Prüfungen objektivierbar und hochschulgemäß auszugestalten.

Auch die „Maßgaben“ stehen zur Disposition, falls ihre Erprobung bessere Lösungen nahelegt.

3.2 Struktur der integrierten Studiengänge

Die für die integrierten Studiengänge genehmigten Studienordnungen und Prüfungsordnungen berücksichtigen die strukturellen und inhaltlichen Kriterien, wie sie sich im wesentlichen aus dem in § 1 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes formulierten Auftrag der Gesamthochschulen und aus den im Erlaß vom 21. Dezember 1972 niedergelegten Grundsätzen (vgl. Anlage 4) ergeben. Die in den jeweiligen Fachrichtungen bereits vorhandenen Studiengänge der in die Gesamthochschulen übergeleiteten Einrichtungen wurden in jedem Fall in die Integration einbezogen.

Die integrierten Studiengänge sollen dem Studenten in einem 3-jährigen oder 4-jährigen Studium eine Berufsqualifikation vermit-

teln. Im Unterschied zu den herkömmlichen universitären Ausbildungsgängen wird dabei versucht, die Studieninhalte an weiter gefaßten Tätigkeitsfeldern auszurichten, die bisher überwiegend anhand von betrieblichen Funktionsbereichen und Schnittlinien der horizontalen und vertikalen Arbeitsteilung definiert wurden (z. B. im ingenieurwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Bereich: Forschung, Lehre, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Management). Die Ablösung traditioneller Berufsbilder durch neuartige Tätigkeitsfelder kann allerdings nur schrittweise und wegen der Risiken auf dem Arbeitsmarkt nur vorsichtig erfolgen. In der ersten Phase einer fortschreitenden Reform ist es deshalb angezeigt, zunächst eine berufsrealitätsnähere Ausrichtung der Studiengänge zu betreiben und dabei die Grenzen der bisherigen engen Berufsbilder zu öffnen. Unter diesem Gesichtspunkt rückt die Tatsache in den Vordergrund, daß eine umfassende Entscheidungs- und Handlungskompetenz in jedem beruflichen Tätigkeitsfeld Sach- und Methodenwissen in mehreren wissenschaftlichen Disziplinen voraussetzt. Bei der Entwicklung tätigkeitsfeldbezogener Studiengänge muß deshalb einerseits die klassische Trennung der Disziplinen überwunden werden und bekommt andererseits die Vermittlung von fächerübergreifendem Grundlagenwissen Vorrang vor beruflichem Spezialwissen. Die schwerpunktmäßige Orientierung der Ausbildung auf eine bestimmte wissenschaftliche Disziplin, die für das jeweilige Tätigkeitsfeld prägend und entscheidend ist, wird dabei nicht aufgegeben. In fortgeschrittenen, d. h. über die Grundlagen hinausreichenden Studienphasen muß diese disziplinäre Akzentuierung wegen der zeitlichen Beschränkung des Studienvolumens auf Ausschnitte des Faches (z. B. im Bereich der Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Automatisierungstechnik) gelegt werden, wobei Spezialwissen überwiegend exemplarisch vermittelt wird.

3.2.1 Zugangsvoraussetzungen

Die Konzeption der integrierten Studiengänge ist mit der Vereinheitlichung der Zugangsvoraussetzungen verknüpft. Nach der gemeinsamen Rechtsverordnung des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung (vgl. Anlage 5) ist für Studiengänge, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung als integrierte Studiengänge genehmigt sind, das Zeugnis über die Hochschulreife, das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erforderlich. Abiturienten und Inhaber der Fachhochschulreife werden also in gleicher

Weise in das Grundstudium der integrierten Studiengänge aufgenommen.

3.2.2 Brückenkurse

Die Zusammenführung von Studienanfängern mit unterschiedlicher Schulausbildung ist nicht unproblematisch, da die Gefahr besteht, daß Defizite der einen Studentengruppe gegenüber der anderen Gruppe in den für die jeweilige Fachrichtung unerläßlichen Vorkenntnissen entweder zu einem vorprogrammierten Scheitern vieler Studenten im Studium führen oder aber dazu zwingen, die Anforderungen des Studiums und damit das Gesamtniveau der Ausbildung auf einen unteren Durchschnitt zu senken. Da sowohl an dem Leistungs- und Qualitätsanspruch der integrierten Gesamthochschule festgehalten als auch eine Revision der Startchancengleichheit der Studenten vermieden werden muß, haben die Gesamthochschulen für jeden integrierten Studiengang Brückenkurse eingerichtet, in denen die für die jeweilige Fachrichtung erforderlichen allgemeinen Kenntnisse vermittelt werden. Ihre Inhalte sind studiengangbezogen angelegt. Die Brückenkurse werden in der Regel als Kompaktkurse vor den Anfangssemestern des Grundstudiums angeboten und sollen bis zum 4. Semester abgeschlossen sein. Je Studiengang erstrecken sie sich auf die drei Fächer Englisch, Mathematik und Deutsch und umfassen einschließlich des erforderlichen Übungsanteils in der Regel jeweils 100 Stunden.

Der Besuch der Brückenkurse wird allen Studenten dringend empfohlen. Für Studenten mit Fachhochschulreife, die einen achtsemestrigen Diplomabschluß anstreben, ist (mit Ausnahme des Diplomabschlusses in Design) der erfolgreiche Besuch der Brückenkurse obligatorisch. Sie erwerben aufgrund dieses Nachweises und der für das längere Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung die fachgebundene Hochschulreife.

3.2.3 Grundstudium

Die Struktur der integrierten Studiengänge folgt bis jetzt einem vielfach variierten Y-Modell. „Y“ steht als Bildzeichen für die zwei Hauptstudien-Zweige aus einem weitgehend einheitlichen Grundstudium von zweijähriger Dauer, das gemäß den komplexen Aufgaben in den Tätigkeitsfeldern und wegen des inneren Zusammen-

hangs der Teilgebiete einer wissenschaftlichen Disziplin und ihrer Nachbardisziplinen im wesentlichen drei Funktionen erfüllt:

- Es führt in die allgemeinen wissenschaftlichen Fragestellungen der Bezugsdisziplin und der für ein Tätigkeitsfeld relevanten weiteren Fächer ein.
- Es vermittelt auf breiter Basis die Grundlagen der Bezugsdisziplin unter Berücksichtigung fächerübergreifender Zusammenhänge.
- Es orientiert in seinem letzten Abschnitt über die nachfolgenden Hauptstudien und deren Studienschwerpunkte.

Die Inhalte des Grundstudiums sind dementsprechend für die jeweilige Fachrichtung zu mindestens 70 Prozent einheitlich und insoweit unabhängig von der Studiendauer der anschließenden Hauptstudien zu bestimmen. Dieser Ansatz ermöglicht, daß die Studenten eines integrierten Studiengangs zunächst zwei bis drei Semester lang weitgehend gemeinsam studieren; es hat zugleich den gewollten Effekt, daß der Student sich in den ersten Semestern noch nicht hinsichtlich der Schwerpunkte seines Studiums zu entscheiden braucht. Die interdisziplinäre Komponente dieses Grundstudiums läßt außerdem einen Wechsel in fachlich verwandte Studiengänge während der ersten Semester ohne größere Zeitverluste zu.

3.2.4 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird durch eine studienbegleitende Zwischenprüfung bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen, deren Bestehen Voraussetzung für den Übergang in das zweisemestrige oder viersemestrige Hauptstudium ist. Sie gibt Aufschluß über die Eignung des Studenten für die Ausrichtung des Hauptstudiums. Wer in ein Hauptstudium übergehen will, muß deshalb die gerade für dieses Hauptstudium berechtigende Zwischenprüfung ablegen, die sich entsprechend den unterschiedlichen Schwerpunkten der Hauptstudien inhaltlich in Teilbereichen von der Zwischenprüfung für das andere Hauptstudium unterscheidet. Die Zwischenprüfung in integrierten Studiengängen besteht also aus einem Kanon gemeinsamer Prüfungsfächer, der um zwei bis drei besondere Prüfungsfächer ergänzt wird. Diese besonderen Prüfungsfächer zielen auf die besonderen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Hauptstudiums. Das Bestehen der besonderen Prüfungsfächer ist deshalb letztlich für den Übergang in das angestrebte Hauptstudium entscheidend. In diesem Sinne wird im Erlaß vom 21. Dezember 1972

(vgl. Anlage 4) der Übergang in das kürzere Hauptstudium I bzw. in das längere Hauptstudium II von dem hierfür qualifizierenden Ergebnis der Zwischenprüfung abhängig gemacht. Damit ist auch klar gestellt, daß der Zugang zu einem bestimmten Hauptstudium nicht von Prüfungsnoten abhängt, wenngleich ein knappes Bestehen der Zwischenprüfung Indiz dafür sein wird, daß der Student sich für das beabsichtigte Hauptstudium nur beschränkt eignen dürfte. Die mit jeder Prüfung verbundene Selektion funktioniert in integrierten Studiengängen nicht im Sinne einer repressiven Verteilung der Studenten auf Kurz- oder Langzeitstudiengänge, etwa entsprechend der Art der Zugangsvoraussetzung zum Studium. Sie basiert vielmehr auf der Selbsteinschätzung von Eignung und Leistung und hält den Weg zu dem einen Hauptstudium auch dann offen, wenn der Versuch, sich für das andere Hauptstudium zu qualifizieren, fehlgeschlagen ist.

Die Zwischenprüfung, die zum Übergang in ein längeres Hauptstudium berechtigt, entspricht der Diplom-Vorprüfung an Universitäten und Technischen Hochschulen, so daß ohne Zeitverlust auch an anderen wissenschaftlichen Hochschulen weiterstudiert werden kann.

3.2.5 Hauptstudien

Die sich an das Grundstudium anschließenden Hauptstudien sind nach Inhalt differenziert, nach Dauer gestuft, aber weiterhin aufeinander bezogen. Sie führen nach (einschließlich Grundstudium) sechs Semestern (Hauptstudium I) bzw. acht Semestern (Hauptstudium II) zu berufsqualifizierenden Abschlüssen.

Die konkrete Ausgestaltung der Hauptstudien einschließlich der Entscheidung über die einem Hauptstudium vorzugebende Regelstudienzeit richtet sich nach den besonderen wissenschafts-theoretischen Bedingungen der Bezugsfachrichtung und dem Qualifikationsprofil der abzudeckenden Tätigkeitsfelder. Bei der Bestimmung sinnvoller Studienschwerpunkte für die Hauptstudien sind also zwar die generellen zeitlichen Vorgaben für das Studienvolumen zu berücksichtigen. Über die inhaltliche Ausformung dieser Schwerpunkte entscheiden aber fachimmanente Gesichtspunkte. Die unterschiedliche Länge der Hauptstudien kann deshalb insbesondere nicht als Ausdruck einer qualitativen Rangfolge von Lang- und Kurzzeitstudiengängen gewertet werden. Theoretische Fundierung und Praxisbezug sind dabei integrative Elemente jedes Hauptstudiums und nicht von vornherein mit einer kürzeren oder längeren Regelstudien-

zeit gekoppelt. Eine Akzentverschiebung zwischen theoriebezogenen und anwendungsbezogenen Ausbildungsinhalten ist dabei zwar möglich und für bestimmte Tätigkeitsfelder auch angezeigt. Sie kann aber nicht als allgemeines Merkmal der Unterscheidung zwischen längeren und kürzeren Hauptstudien angesehen werden. Nach dem bisherigen Verlauf der Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen zeichnet sich allerdings ab, daß die Ausbildung für mehr anwendungsintensive Tätigkeitsfelder eher in einer Regelstudienzeit von insgesamt drei Jahren abgeschlossen werden kann (ohne Praxiszeiten), während mehr theoriebezogene Tätigkeitsfelder ein Studium von insgesamt vier Jahren erfordern. Auch mit Begriffen wie „überwiegend theoriebezogene“ und „überwiegend praxisbezogene“ Studien kommt zum Ausdruck, daß universitäre Ausbildungsgänge alter Prägung um stärkeren Praxisbezug ergänzt werden müssen, und anwendungsorientierte Studien mehr als bisher theoretisch zu fundieren und auf eine breitere Qualifikation hin anzulegen sind. Damit wird außerdem klargemacht, daß beide Ausbildungszweige eines integrierten Studiengangs in gleichem Maße wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen verpflichtet sind. Oder anders ausgedrückt: Die berufsqualifizierende Ausbildung an den Gesamthochschulen kann nicht praxisnah und nicht praktisch sein, wenn sie nicht wissenschaftlich ist.

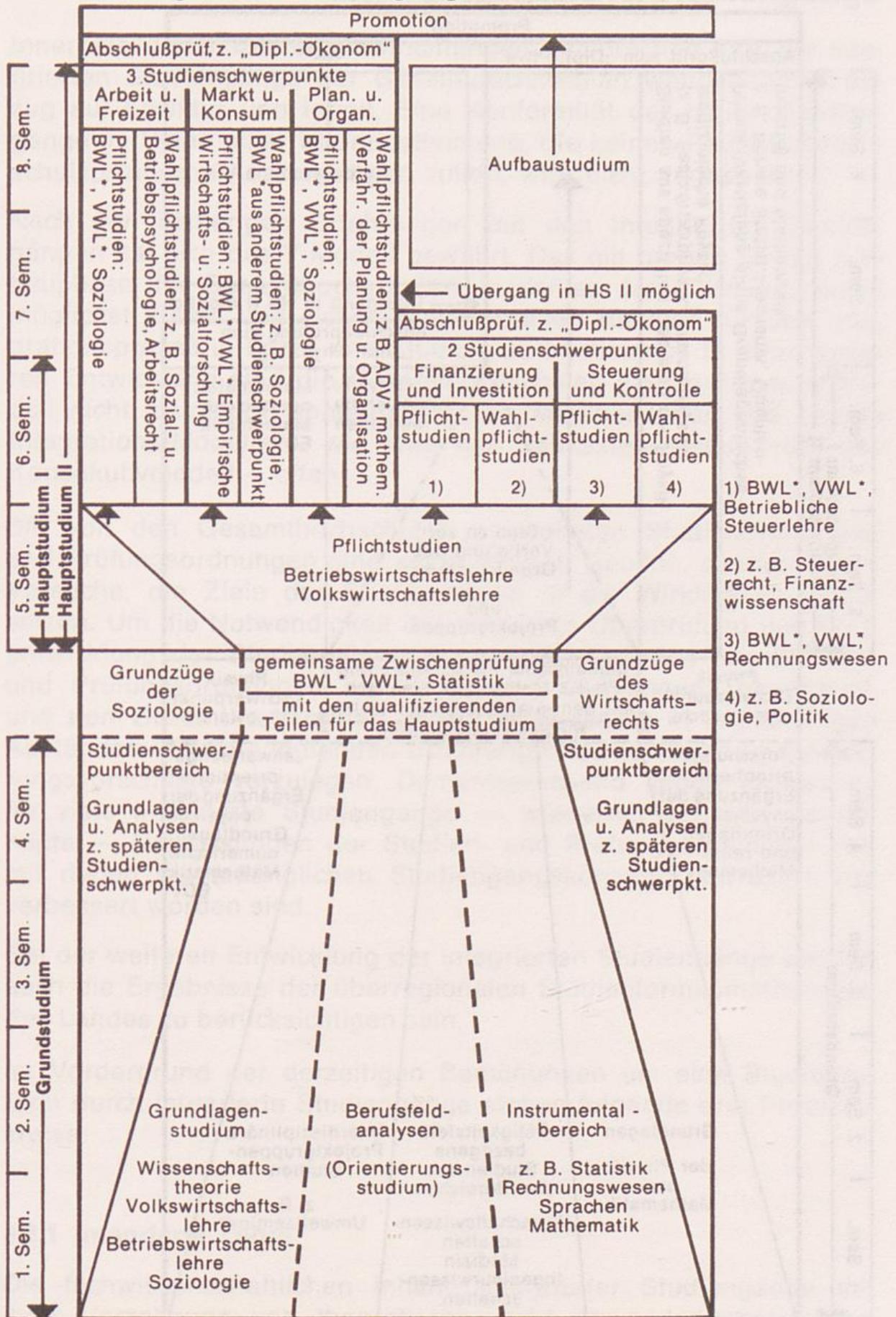
3.2.6 Studienabschlüsse

Mit dem erfolgreichen Abschluß eines Hauptstudiums (Hochschulprüfung) wird unabhängig von dessen Regelstudienzeit ein Diplom erworben, das die Fachrichtung und — soweit bei Kurzformeln möglich — auch die besondere fachliche Ausrichtung des betreffenden Hauptstudiums kennzeichnet. Im Anschluß hieran kann (nach dem Hauptstudium I über ein Aufbaustudium) auch promoviert werden.

3.2.7 Studiengangmodelle

Integrierte Studiengänge lassen sich schematisch wie folgt darstellen:

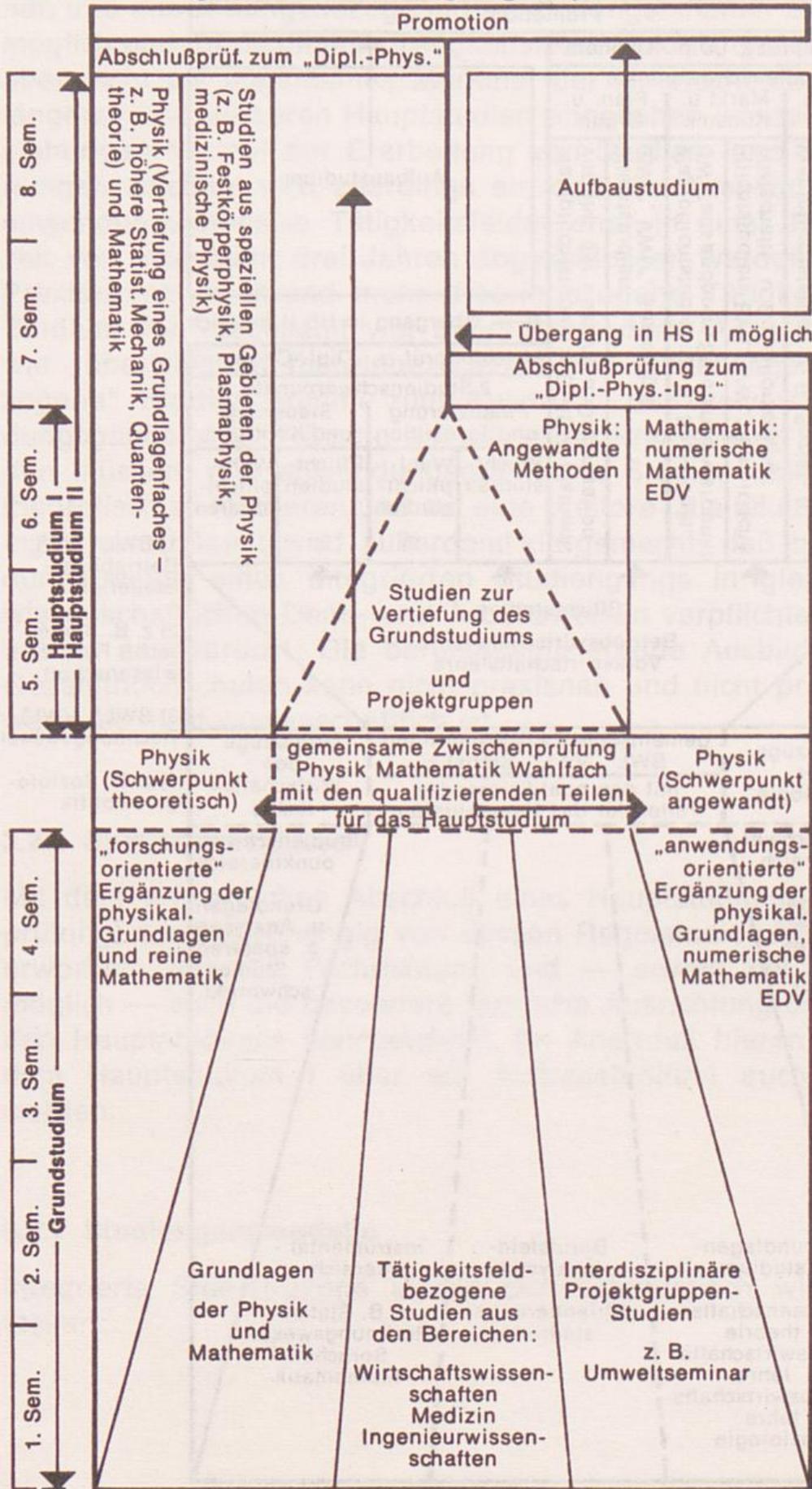
Modell: Integrierter Studiengang Wirtschaft



Zugangsberechtigung: **Fachhochschulreife oder Abitur**

- ★ BWL = Betriebswirtschaftslehre
- ★ VWL = Volkswirtschaftslehre
- ★ ADV = Automatisierte Datenverarbeitung

Modell: Integrierter Studiengang Physik



Zugangsberechtigung: **Fachhochschulreife oder Abitur**

3.3 Weiterentwicklung der integrierten Studiengänge

Innerhalb der einzelnen Fachrichtungen entsprechen sich die integrierten Studiengänge der Gesamthochschulen weitgehend in bezug auf Struktur und Inhalt. Eine Konformität der neuen Studiengänge im Sinne einer Übereinstimmung, die keinen Raum für hochschulspezifische Ausprägungen zuläßt, wird nicht angestrebt.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit den integrierten Studiengängen hat sich das Y-Modell bewährt. Das gilt gerade für die Aufbauphase der Gesamthochschulen, in der es darauf ankam, einen möglichst klaren und sicheren strukturellen Rahmen für den Integrationsprozeß in Lehre und Studium zu bestimmen. In ihrer weiteren Entwicklung sind die Gesamthochschulen aber auf dieses Modell nicht festgelegt, sondern auch für Modifikationen und andere Integrations-Modelle – wie etwa das Baukasten-System oder das Konsekutivmodell – offen.

Die von den Gesamthochschulen erarbeiteten Studienordnungen und Prüfungsordnungen sind keine fertigen Gebilde, sondern erste Versuche, die Ziele der Studienreform in die Wirklichkeit umzusetzen. Um die Notwendigkeit der ständigen Überprüfung und Fortentwicklung der Studiengänge klarzustellen, wurden alle Studien- und Prüfungsordnungen als „Vorläufige Ordnungen“ genehmigt, und den Gesamthochschulen wurde aufgegeben, in regelmäßigen Abständen über die laufenden Erfahrungen zu berichten und Änderungsvorschläge vorzulegen. Dementsprechend liegen inzwischen für viele integrierte Studiengänge – wiederum vorläufig genehmigte – Neufassungen der Studien- und Prüfungsordnungen vor, mit denen die anfänglichen Studiengangskonzepte korrigiert und verbessert worden sind.

Bei der weiteren Entwicklung der integrierten Studiengänge werden auch die Ergebnisse der überregionalen Studienformkommissionen des Landes zu berücksichtigen sein.

Im Vordergrund der derzeitigen Bemühungen um eine Studienreform durch integrierte Studiengänge stehen folgende drei Problemkreise:

3.3.1 Integrierte Lehre

Die fachwissenschaftlichen Inhalte integrierter Studiengänge mit ihrer Verzahnung von theoretischen und anwendungsbezogenen Studienelementen können zureichend nur vermittelt werden, wenn

das Lehrangebot in allen Studienabschnitten und Studienschwerpunkten von beamteten Professoren und Fachhochschullehrern gemeinsam, wenngleich mit unterschiedlicher Gewichtung in den einzelnen Studienabschnitten, erbracht wird. Dies verlangt eine ständige enge Zusammenarbeit aller Lehrenden innerhalb der integrierten Studiengänge und zwischen den beteiligten Disziplinen. Sie hat den Sinn, daß die je besonderen Qualifikationen der beiden Hochschullehrergruppen – besondere Forschungsqualifikation einerseits, besondere fachpraktische Leistungen andererseits – in der Lehre für eine Synthese nutzbar gemacht werden, die einem – nicht vorhandenen – Typ von Gesamthochschullehrer entsprechen würde.

Unterschiedliche Bezahlung, unterschiedliche Lehrverpflichtungen, unterschiedliche Arbeitsbedingungen, unterschiedliches Selbstverständnis und nicht zuletzt die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Niedersächsischen Vorschaltgesetz aufgeworfenen Fragen zur korporationsrechtlichen Stellung der Fachhochschullehrer haben die personelle Integration des Lehrkörpers bisher stark behindert. Die bereits eingeleitete gesetzliche Neuordnung der Personalstruktur gemäß den Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes ist deshalb dringend erforderlich. Sie muß im Auge behalten, daß es bei den Regelungen über Korporationsrechte und Besoldungsfragen letztlich auch darum geht, günstige Bedingungen für eine von allen Beteiligten getragene Kooperation in der Lehre zu schaffen.

Die Zusammenarbeit der Hochschullehrer im Sinne einer integrierten Lehre zu fördern, wird eine Hauptaufgabe der nächsten Entwicklungsphase der Gesamthochschulen sein. Voraussetzung dafür ist ein ausgewogenes Verhältnis der Stellen für beamtete Professoren und Fachhochschullehrer in allen Fachrichtungen, das nicht ohne weitere Vermehrung der Professorenstellen und Umwidmung oder Umwandlung freier Fachhochschullehrerstellen zu erreichen ist. Immerhin konnten die Stellen für ordentliche Professoren seit 1972 nahezu vervierfacht werden.

Die Kooperation von beamteten Professoren und Fachhochschullehrern in der Lehre darf sich nicht darin erschöpfen, daß die in den Studienordnungen und Studienplänen vorgesehenen Veranstaltungen den einzelnen Hochschullehrern unter Berücksichtigung des Veranstaltungsinhaltes und ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen übertragen werden. Lehre in integrierten Studiengängen erfordert vielmehr auch, daß beamtete Professoren und Fachhochschullehrer, die gleiche oder verwandte Fachgebiete vertreten, ihre

Veranstaltungen inhaltlich miteinander abstimmen und entsprechend den fachlichen Gegebenheiten koordinieren.

Über diese unverzichtbare Zusammenarbeit hinaus entwickeln die Gesamthochschulen als besondere Vermittlungsform in den neuen Studiengängen die integrierte Lehre. Integrierte Lehre bedeutet, daß beamtete Professoren und Fachhochschullehrer Inhalte einzelner Fächer gleichberechtigt entweder in gemeinsamen Seminaren, Kolloquien oder Projekten oder in getrennten, aber aufeinander bezogenen und sich ergänzenden Veranstaltungen vermitteln, um damit die Verknüpfung theoretischer und praktischer Fragestellungen innerhalb eines Faches zu gewährleisten.

Um die Zusammenarbeit der Lehrenden in integrierten Studiengängen auch organisatorisch zu stützen, sollen innerhalb eines Fachbereichs fachbezogene Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die sich aus beamteten Professoren und Fachhochschullehrern gleicher oder verwandter Fächer sowie den zugeordneten wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern zusammensetzen. Solche Arbeitsgruppen, die sich in einigen Fachbereichen aus eigener Initiative bereits gebildet haben, können für ihr Fachgebiet insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Planung, inhaltliche Abstimmung und Durchführung des Lehrangebots einschließlich der integrierten Lehrveranstaltungen auf der Grundlage der Studienpläne.
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnungen.
- Erarbeitung von Vorschlägen für den Struktur- und Entwicklungsplan
- Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben unter besonderer Berücksichtigung des Theorie-Praxis-Verhältnisses.

Innerhalb der Arbeitsgruppen sollen Labore und sonstige Einrichtungen gemeinsam genutzt werden und allen beteiligten Hochschullehrern Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck werden zusätzliche Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter eingerichtet, die Dienstleistungen im mehr praxisbezogenen Lehr- und Forschungsbereich erbringen und dabei in erster Linie Fachhochschullehrer unterstützen.

Die Mitarbeit in integrierten Studiengängen erfordert von Fachhochschullehrern besonderen Einsatz, der bei einem Lehrdeputat von 18 Semesterwochenstunden zu unzumutbaren Belastungen füh-

ren kann. Den Gesamthochschulen ist es deswegen ermöglicht worden, die Lehrverpflichtungen von Fachhochschullehrern, die überwiegend in integrierten Studiengängen eingesetzt sind, um bis zu 6 Semesterwochenstunden zu ermäßigen. Ab Wintersemester 1978/79 wird die regelmäßige Lehrverpflichtung für Fachhochschullehrer in integrierten Studiengängen oder in Lehramtsstudiengängen 12 Semesterwochenstunden betragen.

Aus dem Einsatz in der Lehre folgt die Berechtigung zur Abnahme von Diplomprüfungen. Es gilt der Grundsatz, daß prüfen kann, wer für das Studiengebiet, das Gegenstand der Prüfung ist, relevante Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchgeführt hat. Fachhochschullehrer und beamtete Professoren prüfen deshalb innerhalb eines integrierten Studiengangs und seiner Studienabschnitte nach Maßgabe ihres konkreten Lehreinsatzes.

3.3.2 Verstärkung des Praxisbezugs

Der Versuch, Theorie und Praxis in der wissenschaftlichen Ausbildung zu verbinden und insbesondere die bisher stark praxisbezogene Ausbildung in dreijährigen Studiengängen auf eine breitere theoretische Basis zu stellen, birgt die Gefahr in sich, daß gerade die praxisbezogene Komponente zugunsten der fachtheoretischen Studienanteile zurückgedrängt wird.

Für die integrierten Gesamthochschulen werden deshalb zur Zeit Konzepte entwickelt, um den Praxisbezug der Studiengänge zu stärken. Mehrwöchige Blockpraktika bisheriger Prägung, in denen die Studenten weitgehend auf sich selbst angewiesen sind, reichen hierfür nicht aus. Es ist deshalb beabsichtigt, in sechssemestrigen Studiengangszweigen der integrierten Studiengänge Praxissemester für Studenten einzurichten, die gemeinsam von Hochschule und Wirtschaft geplant und organisiert und von der Hochschule begleitet werden: Praktische Tätigkeiten in Wirtschafts- und Industriebetrieben, in denen der Student nicht nur technische Grundkenntnisse und praktische Fertigkeiten erwirbt, sondern auch an die späteren beruflichen Fragestellungen herangeführt wird und Einblick in das soziale Gefüge der Arbeitswelt gewinnt. Hierauf ausgerichtete Lehrveranstaltungen der Hochschule sollen die Praxiserfahrung ergänzen. Die ersten Studiengänge mit einem Praxissemester, das sich an das Grundstudium anschließt, werden voraussichtlich zum Wintersemester 1978/79 anlaufen. In den betreffenden Fachrichtungen werden die Studenten frei wählen können, ob sie einen Studiengang mit oder ohne Praxissemester absolvieren. Die Einführung eines Praxisse-

mesters ist außerdem bereits Gegenstand eines Modellversuchs für den integrierten Studiengang Physik an der Gesamthochschule Essen.

Zur Verbesserung des Praxiselements der Lehre in integrierten Studiengängen wurden außerdem – zunächst versuchsweise – „Praxisfreisemester“ für Fachhochschullehrer (entsprechend den Forschungsfreisemestern für Universitätsprofessoren) eingeführt, in denen diese Hochschullehrer unter Freistellung von allen sonstigen Verpflichtungen ihre lehrrelevanten fachpraktischen Kenntnisse auffrischen und erweitern können.

3.3.3 Ausbau des kürzeren Studiengangszweiges

Abiturienten und Fachoberschulabsolventen streben trotz reformierter Studieninhalte und trotz Diplomabschlüssen auch für die dreijährigen Studiengangszweige (vgl. hierzu S. 76.) überwiegend den Abschluß des längeren Hauptstudiums II an.

Die sechssemestrigen Studiengangszweige stehen damit tendenziell in der Gefahr, nur hilfswise angenommen zu werden. Die Gründe dieser Entwicklung sind nicht in der strukturellen Konzeption des Y-Modells oder der mangelnden Qualität des kürzeren Hauptstudiums I zu suchen, sondern liegen in den ungünstigen Randbedingungen der Studienreform: je nach Studiendauer unterschiedliche laufbahn- und besoldungsrechtliche Einstufung der Hochschulabsolventen, unterschiedlicher Prestigezuwachs und ungleiche Chancen im Berufsleben.

Solange diese Bedingungen nicht geändert sind, muß die Attraktivität der kürzeren Hauptstudien über das Angebot von Praxissemestern hinaus (vgl. Nr. 3.3.2) auf andere Weise erhöht werden, da gemäß den Zielen der Studienreform an dem Angebot zeitlich gestufter Abschlüsse in dafür geeigneten Fachrichtungen festzuhalten ist.

Die Gesamthochschulen sind deshalb aufgefordert worden, Konzepte für ein Aufbaustudium im Anschluß an den sechssemestrigen Abschluß innerhalb der integrierten Studiengänge zu entwickeln, das nach weiteren zwei Semestern zu einem zweiten Diplomabschluß führt. Dabei muß im Rahmen des bisherigen Y-Modells gewährleistet sein, daß die fachwissenschaftlichen und berufsfeldorientierten Differenzierungen der Hauptstudien erhalten bleiben. Ein solches Aufbaustudium soll also die Studienschwerpunkte der

kürzeren Hauptstudien thematisch beibehalten, inhaltlich vertiefen und ergänzen. Die damit eingeleitete Komplettierung des Y-Modells um Elemente eines konsekutiven Studiengangs hält an sechssemestrigen berufsqualifizierenden Abschlüssen fest, um dem Bedarf an Kurzzeitstudiengängen Rechnung zu tragen und für weitere Entwicklungen offen zu sein. Sie schafft noch mehr inhaltliche und zeitliche Differenzierung der Studiengänge, ohne die Durchlässigkeit der Studiengangszweige untereinander zu mindern. Nicht zuletzt würden die integrierten Studiengänge damit auch für diejenigen Studenten attraktiv bleiben, die eben doch bereits nach drei Jahren Studienzzeit in den Beruf wollen.

3.4 Studienrichtungen in den Ingenieurwissenschaften

Im Rahmen der integrierten Studiengänge Maschinentechnik, Elektrotechnik und Bauingenieurwesen bieten die Gesamthochschulen im Anschluß an das gemeinsame Grundstudium verschiedene Studienrichtungen des Hauptstudiums an. Die Studienrichtungen sind entweder dem kürzeren Hauptstudium I (HS I) oder dem längeren Hauptstudium II (HS II) zugeordnet.

Zur Zeit können folgende Studienrichtungen gewählt werden:

Studiengang	Duisburg		Essen		Paderborn		Siegen		Wuppertal	
	Semester 6	Semester 8	Semester 6	Semester 8	Semester 6	Semester 8	Semester 6	Semester 8	Semester 6	Semester 8
Maschinentechnik										
Studienrichtung:										
Allg. Maschinenbau	—	X	—	—	—	—	—	X	—	—
Fertigungstechnik	X	—	X ¹⁾	—	X	—	X	—	—	—
Konstruktionstechnik	—	—	—	—	X	X	X	—	—	—
Energietechnik	X	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verfahrenstechnik	—	—	X	X ²⁾	—	—	—	—	—	—
Fördertechnik/Schwer- maschinenbau	X	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elektrotechnik										
Allg. Elektrotechnik	—	—	—	—	—	X	—	X	—	X
Elektr. Energietechnik	X	X	—	—	—	—	—	—	X	—
Nachrichtentechnik	X	X	—	—	—	—	X	—	X	—
Automatisierungstechnik	—	—	—	—	X	—	X	—	X	—
Elektronik	—	—	—	—	X	—	—	—	—	—
Bauingenieurwesen										
Allg. Ingenieurbau	—	—	—	—	—	—	—	—	X	—
Konstruktiver Ing.-Bau	—	—	X	X	—	—	—	—	—	X
Allg. Verkehrsbau	—	—	—	—	—	—	—	—	X	—
Verkehrsplanung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	X
Verkehrsbau	—	—	X	—	—	—	—	—	—	—
Wasserbau	—	—	X	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Fertigungs- und Konstruktionstechnik

²⁾ Energie- und Verfahrenstechnik

Diese Übersicht zeigt, daß an jeder Gesamthochschule zwei ingenieurwissenschaftliche Fachrichtungen und in jeder dieser Fachrichtungen drei bis vier Studienrichtungen angeboten werden.

3.5 Studienreformkommissionen

Die Ergebnisse der bisherigen Studienreformerarbeit der Gesamthochschulen stehen unter dem Vorbehalt einer späteren Anpassung an für verbindlich erklärte Empfehlungen von Studienreformkommissionen.

Das Gesamthochschulentwicklungsgesetz sieht in den §§ 2 bis 4 die Bildung von Studienreformkommissionen vor. Nach Vorarbeit durch den „Beirat für die Studienreform“ hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung „Grundsätze und Empfehlungen zur Bildung von Studienreformkommissionen“ erarbeitet, mit den Hochschulen abgestimmt und durch Erlaß vom 2. April 1974 bekannt gegeben.

Die Grundsätze betreffen insbesondere:

- Ziele der Studienreform
- Organisation der Studienreformerarbeit
- Aufgabenstellung und Auftrag der Studienreformkommissionen
- Zusammensetzung, Berufung und Arbeitsweise der Studienreformkommissionen.

Die Grundsätze sehen die Bildung einer Gemeinsamen Kommission, die Einrichtung eines Wissenschaftlichen Sekretariats und die Einsetzung von zunächst folgenden Studienreformkommissionen vor:

- I Schulisches Erziehungswesen
(Ausbildung für die Lehrämter der Schulstufen und für das Lehramt für Sonderpädagogik)
- II Außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen
(Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik)
- III Recht und Verwaltung
- IV Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- V Naturwissenschaften und Mathematik
- VI Ingenieurwissenschaften
- VII Sprach- und Literaturwissenschaften
(Deutsch, Englisch, Französisch).

Die Gemeinsame Kommission, die sich aus sechs Hochschullehrern, drei wissenschaftlichen Mitarbeitern, drei Studenten und sechs Vertretern der Landesregierung zusammensetzt, hat am 22. Juli 1974 ihre Tätigkeit aufgenommen. Auf Empfehlung der Gemeinsamen Kommission sind bisher folgende Studienreformkommissionen gebildet worden:

- 7. März 1975 I – Schulisches Erziehungswesen
- 6. Nov. 1975 IVa – Wirtschaftswissenschaften
- 21. Jan. 1976 VII – Sprach- und Literaturwissenschaften
- 17. März 1977 IVb – Sozialwissenschaften

Die Studienreformkommissionen II – Außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen – und V – Naturwissenschaften und Mathematik – werden in Kürze eingerichtet. Der Arbeitsauftrag der Studienreformkommission für Ingenieurwissenschaften wird zur Zeit von der Gemeinsamen Kommission erarbeitet.

Die Arbeit der Studienreformkommissionen und der Gemeinsamen Kommission wird durch ein vom Land mit Sitz in Bochum eingerichtetes Wissenschaftliches Sekretariat begleitet, das von einem Hochschullehrer geleitet wird und dem zehn wissenschaftliche Mitarbeiter angehören.

3.6 Modellversuch „Studium ohne formale Hochschulreife“

Die Gesamthochschulen sind aufgefordert worden, einen Modellversuch „Studium ohne formale Hochschulreife“ durchzuführen. Mit diesem Modellversuch soll festgestellt werden, ob und inwieweit es möglich ist, die Hochschulen auch solchen Bewerbern zu öffnen, die ohne formale Hochschulreife zu einem wissenschaftlichen Studium befähigt sind. Die rechtlichen Möglichkeiten zu einem derartigen Versuch sind durch § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GHEG gegeben.

Der Wissenschaftsrat hat der Fernuniversität empfohlen, alle Möglichkeiten zu prüfen, die mit einem offenen Zugang verbunden sind. Zahlreiche bisherige Studenten der Fernuniversität, die keine formale Hochschulzugangsberechtigung haben, wohl aber einen berufsqualifizierenden Abschluß und Berufserfahrung ins Studium mitbringen, haben gezeigt, daß die Befähigung zu einem wissenschaftlichen Studium nicht nur vom Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung abhängig sein kann. Deshalb wird es insbesondere eine Aufgabe der Fernuniversität sein, Möglichkeiten und Bedingungen eines Studiums ohne formale Hochschulreife zu erarbeiten.